



Amtsblatt

Gemeindeverwaltung Radibor
Alois-Andritzki-Str. 2
02627 Radibor

Nr. 01/2024 Gemeinde Radibor

**Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Radibor, Ausgabe KW 18/2024
Nr. 01/2024 vom 2. Mai 2024.**

Inhalt amtliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2024
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Radibor 2024
3. Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
4. Fälligkeitshinweis Grund- und Gewerbesteuer

Weitere Informationen der Gemeinde

1. Schweinepestsperrgebiet – Pflicht zum Anleinen der Hunde
 2. Frühlingskreuzkraut auf Grünland, Futterflächen und Brachen kontrollieren
 3. Achtung, betrügerische Werbeanfragen!
-

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Radibor
Redaktion: Gemeinde Radibor, Büro der Bürgermeisterin
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Radibor:
Bürgermeisterin Madeleine Rentsch
Eingestellt auf der Homepage am: 2. Mai 2024
Eingestellt von: Frau Köckritz und Frau Mijan

1. Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2024

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Radibor,

ich lade Sie zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 16. Mai 2024, **18.00 Uhr in den Versammlungsraum des Gemeindeamtes Radibor**, Alois-Andritzki-Straße 2 in 02627 Radibor ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Bürgermeisterin
3. Niederschrift der Sitzungen vom 13. März 2024 und 17. April 2024
4. Informationen der Bürgermeisterin und der Gemeindeverwaltung
5. Anfragen der Einwohner und der Gemeinderäte
6. Beratung und Beschluss 16/V/2024 - Feststellung Jahresabschluss 2020
7. Beratung und Beschluss 17/V/2024 – Zuschuss zum Dienstleistungsanteil der Verpflegungskosten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Radibor
8. Beratung und Beschluss 18/V/2024 - Vergabe barrierefreie Bushaltestellen in Quoos
9. Beratung und Beschluss 19/V/2024 - Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024
10. Verschiedenes

Anschließend folgt eine **nichtöffentliche Gemeinderatssitzung**.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

2. Haushaltssatzung der Gemeinde Radibor 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.100.000 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.800.000 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-700.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-700.000 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	400.000 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-300.000 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.850.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.050.000 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-200.000 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	535.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	645.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-110.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-310.000 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-536.013 Euro (inkl. Ermächtigungen i.H.v. 226.013 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 600.000 Euro festgesetzt

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	305 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 Prozent
Gewerbsteuer auf	410 Prozent

§ 6

Die Gemeinde Radibor verzichtet in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2024.

Gemeinde Radibor, den 10. April 2024


M. Rentsch
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt vom 03.05.2024 bis 17.05.2024 in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Radibor, während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Einsicht nach Terminanmeldung möglich.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

3. Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Zjawne wozjewjenje wo móžności, sej zapis wolerjow wobhladać a wo přidžělenju wólbnych lisćikow w gmejnje Radwor

W tutym zjawnym wozjewjenju na to skedźbnjemy, zo smě kóžda wólbokmana wosoba přichodnych komunalnych wólbow wšědny džeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zarjada do zapisa wolerjow hladać, zo by zapiski přepruwowała.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapis wolerjow za njekorektny abo njedospołny, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móžeće próstwu wo wólbny lisćik stajić a kak móžeće z listom wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžěleńce, kotruž wšitcy do zapisa wolerjow zapisani wólbokmani sčasom dóstanu.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Radibor kann in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 bis 11.30 Uhr		
Dienstag	von 9.00 bis 11.30 Uhr	und	von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 11.30 Uhr	und	von 14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.30 Uhr		

in der Gemeindeverwaltung Radibor, Einwohnermeldeamt, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens bis zum 24. Mai 2024 11.30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Radibor, Einwohnermeldeamt, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens** zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

4.2

die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist auf Einsichtnahme entstanden ist, oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können in der Gemeindeverwaltung Radibor, Einwohnermeldeamt, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer, ohne Hilfsperson zu sein, den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07.06.2024 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr**.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Dem Wahlschein sind beizufügen

a) bei der Europawahl:

- der amtliche Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden, ist, versehene Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

b) bei den Kommunalwahlen:

- der /die amtlichen Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt – Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die

Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Radibor, 2. Mai 2024

M. Rentsch
Bürgermeisterin

4. Fälligkeitshinweis Grund- und Gewerbesteuer

Die Kämmerei der Gemeindeverwaltung Radibor weist darauf hin, dass am **15. Mai 2024** die **2. Rate** der **Grundsteuer** sowie die jeweils festgesetzten Vorauszahlungen der **Gewerbesteuer** zur Zahlung fällig sind.

Kämmerei
Gemeindeverwaltung Radibor

Ende amtlicher Teil

Weitere Informationen der Gemeinde

1. Schweinepestsperrgebiet – Pflicht zum Anleinen der Hunde

Aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest und Leinenzwang für Hunde:

Aufgrund der anhaltend hohen Infektionszahlen von Wildschweinen mit der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Bautzen wurde dieser der Sperrzone II zugeordnet.

Laut Punkt 7 Buchstabe b der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in der Fassung vom 19.07.2023 bedeutet dies:

Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).

Weitere Informationen zu Maßnahmen bezüglich der Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest können über die Homepage des Landkreis Bautzen abgerufen werden.

2. Frühlingskreuzkraut auf Grünland, Futterflächen und Brachen kontrollieren

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie informiert:

Im Landkreis Bautzen hat sich in den Jahren 2023 und 2024 das Frühlingskreuzkraut (*Senecio vernalis*) massiv verbreitet und wird zum ernsthaften Problem. Grund sind die toxischen Inhaltsstoffe dieses Neophyten, die ihn besonders auf Wiesen und Weiden zum Risiko für Nutztiere machen. Auch für Menschen kann die Aufnahme von in Kreuzkräutern enthaltenen Giften gesundheitsschädigend sein. Mögliche Aufnahmequellen können Kräutertees aber auch Honig sein. Es besteht daher die Gefahr, dass Imkereien betroffener Regionen ihre Honigernte nicht verwerten können.

Besonders auf Brachen, Stilllegungsflächen und an Straßenrändern hat sich die Pflanze massiv etabliert. Die Tendenz scheint von Jahr zu Jahr steigend.

Die Bekämpfungsmöglichkeiten finden Sie im Warndienst des LfULG. Weitere Informationen gibt es auch in der Bauernzeitung.



Fotos 1 und 2: Frühlingskreuzkraut auf Bracheflächen im Landkreis Leipzig, Blätter beidseitig dicht spinnwebig-wollig behaart; Aufnahme am 26. März 2024, Cornelia Miersch, LfULG

Foto 3: Frühlingskreuzkraut mit Doldentrauben mit etwa 10-35 hellgelben Blütenköpfen im Landkreis Bautzen; Aufnahme 2023, Gabriel Schneider, LfULG

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung Landwirtschaft,
Referat Pflanzenschutz, Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen, Telefon (035242) 631-7001, Fax -7399

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



3. Achtung, betrügerische Werbeanfragen!

Ein vermeintlicher Verlag ist im Gemeindegebiet tätig und bietet Firmen und Privatpersonen im Rahmen eines Bürgermagazins kostenpflichtige Anzeigemöglichkeiten an. Die Bürgermeisterin warnt vor dieser Masche und der Unterschrift eines Auftrags. Die Gemeinde Radibor erstellt derzeit kein Magazin.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

4. Bürgerbeteiligungsveranstaltungen im Mai 2024

An folgenden Terminen finden im Mai 2024 Bürgerbeteiligungsveranstaltungen zur künftigen Energieversorgung und zum Klimaschutzkonzept der Gemeinde Radibor statt:

- 7. Mai 2024 im Dorfgemeinschaftshaus Lomske (Ortsteile Lomske, Luppau, Luppudubrau),
- 14. Mai 2024 im Speisesaal der FEMTECH Luttowitz (Ortsteile Luttowitz, Merka, Bornitz, Neu-Bornitz),
- 21. Mai 2024 im Speisesaal der LVH in Schwarzdorf (Ortsteile Cölln, Schwarzdorf, Milkwitz, Strohschütz, Klein- und Großbrösern),
- 27. Mai 2024 im Speisesaal der Schulen Radibor (Ortsteile Radibor, Quoos, Camina Brohna, Neu-Brohna und Grünbusch).

Beginn ist jeweils 18:30 Uhr. Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich mit ihren Gedanken und Ideen einzubringen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung per E-Mail an klima@radibor.de bzw. unter 035935 21639.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.radibor.de/gemeinde/energie-klima.

Marcel Bellmann
Klimaschutzmanager